

Wien, 09.02.2021

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Wir dürfen Ihnen nachstehende Information der Österreichischen Zahnärztekammer weitergeben:

1. Auswirkungen der aktuellen Lockerungsmaßnahmen im zahnärztlichen Bereich

Die ab **8. Februar 2021** geltende **4. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung** enthält **Neuregelungen**, die sich wie folgt auf die zahnärztlichen Ordinationen auswirken:

- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein **Abstand** von mindestens zwei Metern einzuhalten.
- Patienten und Patientinnen müssen eine **FFP2-Maske** ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen.
- Zahnärzte und Zahnärztinnen sowie das zahnärztliche Team müssen eine **FFP2-Maske** ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske tragen.

Achtung: Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für schwangere Mitarbeiterinnen, stattdessen ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

- Die bisherige Verpflichtung, alle sieben Tage einen Antigen-Test oder einen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 durchzuführen, wenn keine FFP2-Maske getragen wird, ist in der jetzigen Fassung der Verordnung **nicht mehr enthalten**.
- Ebenso ist die bisherige Verpflichtung, pro Patient/Patientin 10 m² gerechnet auf den gesamten für Patienten und Patientinnen zugänglichen Ordinationsbereich zur Verfügung zu stellen, in der jetzigen Fassung der Verordnung **nicht mehr enthalten**. Es gibt somit keine direkte Raumbeschränkung für zahnärztliche Ordinationen.

Darüber hinaus bleiben die bisher gültigen Empfehlungen des Gesundheitsministers und der Österreichischen Zahnärztekammer **unverändert aufrecht!**

2. Information zur Durchführung von COVID-19-Antigen-Tests durch ZahnärztInnen

Grundsätzlich sind Zahnärzte und Zahnärztinnen berechtigt, COVID-19-Antigen-Tests in ihren Ordinationen durchzuführen (§ 28d Epidemiegesetz), wobei ärztliche Anordnung und Aufsicht zu gewährleisten sind, sowie vor der erstmaligen Durchführung eine entsprechende Einschulung durch einen Arzt zu erfolgen hat.

Zahnärzte und Zahnärztinnen sind nicht in der vom Gesundheitsministerium in seinen FAQs angeführten Liste jener Institutionen angeführt, deren Zutrittstests für körpernahe

Dienstleistungen (Friseur etc.) anerkannt sind (<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Testungen-und-Quarantaene.html>).

Falls zahnärztliche Ordinationen unter den oben angeführten Auflagen trotzdem Tests durchführen wollen, sind gem. § 28c Epidemiegesetz folgende Auflagen einzuhalten:

- Vor Beginn der Testtätigkeiten ist dies dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter Nachweis der jeweiligen fachlichen Eignung zu melden.
- Diese Meldungen sind der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- Die Meldepflichten nach dem Epidemiegesetz sind einzuhalten. Dies bedeutet, dass jeder erfolgte Test sowie dessen Ergebnis gemäß der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit betreffend elektronische Labormeldung in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten einzutragen ist.

Bitte beachten Sie dabei Folgendes:

Mit der Aufnahme der Testtätigkeit werden Sie eine akkreditierte Testeinrichtung, was eine Einschränkung der Testtätigkeit auf Ihre eigenen Patientinnen und Patienten schwierig macht. Rechnen Sie daher damit, dass Sie auch Personen testen werden müssen, die nicht zu Ihrem Patientenkreis gehören. Selbstverständlich sind bei vorliegenden positiven Testergebnissen die jeweiligen Anordnungen der Gesundheitsbehörden einzuhalten!

- Die Durchführung eines solchen Tests ist eine „Privatleistung“.

Mit vorzüglicher kollegialer Hochachtung

MR Dr. Franz Hastermann
Referat für technische Betriebsauflagen und Qualitätssicherung

MR DDr. Claudius Ratschew
Präsident